



NOTARE
AN DER PALMAILLE

ZIER | KÖPP | KARTHAUS

Vollständige Fassung der Satzung der

Paribus Finance GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRB 131572

Hiermit bestätige ich in meiner Eigenschaft als Notar gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass der nachfolgende Text die vollständige derzeitige Fassung der Satzung wiedergibt, in welcher die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung vom 17. August 2018, Urkundenrolle Nr. 1900/2018 A Notar Dr. Arnim Karthaus, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut übereinstimmen.

Hamburg, den 23. August 2018

L. S. gez. Dr. Karthaus, Notar

Gesellschaftsvertrag
der
Paribus Finance GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Paribus Finance GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bebauung von Grundstücken mit Immobilien durch Inanspruchnahme von Dritten, die Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken bzw. Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB sowie die Veräußerung von Grundstücken bzw. Immobilien sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere die Beteiligung an Gesellschaften, welche entsprechend des vorstehenden Zwecks Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung dieser Immobilien erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.
4. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Tätigkeiten auszuüben oder Geschäfte zu betreiben, die einer Genehmigung oder Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung oder nach § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bedürfen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird in Höhe von 23.725 Euro von der Paribus RF XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG (Geschäftsanteil Nr. 1) sowie in Höhe von 1.275 Euro von der DueCon Invest GmbH (Geschäftsanteil Nr. 2) übernommen.
2. Die Stammeinlagen sind jeweils in Höhe von 50 % sofort und im Übrigen auf Anforderung der Geschäftsleitung zur Zahlung fällig.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 6

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und ggf. Lagebericht) innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
5. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Abs. 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
6. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgesehen ist – durch den Versammlungsleiter zu protokollieren. Über die Person des Versammlungsleiters beschließen die Gesellschafter zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Den Gesellschaftern sind Abschriften auszuhandigen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - (b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
 - (c) die Wahl eines Abschlussprüfers, bei dem es sich um einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln soll,
 - (d) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - (e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
 - (f) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - (g) die Auflösung der Gesellschaft, und
 - (h) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder bei denen Rechte der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen sind.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
3. Je ein Euro des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls an den jeweiligen Gesellschafter zulässig.

§ 9

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Zur Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere zur Veräußerung und Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen, ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung und nach ihnen der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu, dessen Ausübungsfrist je-

weils einen Monat beträgt. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1.

3. Der über seinen Geschäftsanteil verfügende Gesellschafter stellt die Gesellschaft von etwaigen aus seiner Verfügung resultierenden Schäden und/oder steuerlichen Nachteilen frei.

§ 10

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit dem Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
3. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.
5. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 11

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit dem Ende der Laufzeit der Paribus RF XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG als geschlossener Alternativer Investmentfonds (voraussichtlich 31.12.2028). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zu Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
4. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch ein-

- gezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.
5. Der kündigende Gesellschafter stellt die Gesellschaft von etwaigen aus seiner Kündigung resultierenden Schäden und/oder steuerlichen Nachteilen frei.

§ 12

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung. Für die Höhe der Abfindung ist der Verkehrswert seiner Beteiligung am Stammkapital maßgeblich. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen über die Höhe der Abfindung oder die Wahl der Bewertungsmethode einigen, ist der Verkehrswert von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) zu ermitteln. Sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, ist ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Gesellschafters von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu benennen. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gesellschaft, sofern der von dem Gutachter festgesetzte Verkehrswert mehr als 5 % höher ist, als der von dem ausscheidenden Gesellschafter angesetzte Verkehrswert. Im Übrigen trägt die Kosten der ausscheidende Gesellschafter. Als Bewertungsstichtag gilt der Tag des Ausscheidens.
2. Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in [drei] gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu. Sofern und soweit, unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsrücklage, die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um fällige Abfindungsraten zeitgerecht an den ausscheidenden Gesellschafter auszahlen zu können, stimmen die Gesellschafter bereits hiermit der Stundung der Abfindung bis zum Zeitpunkt des Vorhandenseins ausreichender Liquidität in der Gesellschaft zu. Anspruch auf Sicherungsleistung für die Abfindung besteht nicht.

§ 13

Anderweitige Tätigkeiten der Gesellschafter und Geschäftsführer

1. Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft von einem kraft Gesetz bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
2. Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten einschränken und ein Entgelt für die Befreiung vorsehen.

§ 14

Liquidationserlös

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
2. Das Liquidationsergebnis ist an die Gesellschafter entsprechend des Verhältnisses ihrer Beteiligung am Stammkapital zu verteilen.

§ 15

Vertraulichkeit

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass ihnen zugänglich gemacht Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Die Geschäftsführer unterliegen entsprechenden Verpflichtungen.

§ 16

Bekanntmachung

Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen, sämtliche Bücher und Schriften einsehen und auf eigene Kosten Abschriften anfertigen oder anfertigen lassen. Er kann einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen. Die Regelung des § 51 a GmbHG bleibt unberührt.

§ 17

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
2. Der vorstehende Absatz gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern - soweit gesetzlich zulässig - ist Hamburg.
5. Die Kosten des Vertrages (Notar-, Veröffentlichungs- und Gerichtskosten) und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft, und zwar insgesamt bis zu einer Höhe von 2.500 Euro.